



Änderung der Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und Verwaltungsbereich (VDZV)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungs- verfahrens

September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	3
3	Allgemeine Beurteilung	4
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der VE-VDZV	5
4.1	Art. 4 (geltende VDZV)	5
4.2	Art. 7	6
4.3	Art. 9	6
4.4	Art. 10	6
4.5	Art. 11	6
4.6	Art. 12	6
4.7	Art. 12a	8
4.8	Art. 12b	8
4.9	Art. 12c	9
4.10	Art. 13	9
4.11	Art. 15 (geltende VDZV)	9
4.12	Art. 16a	10
4.13	Art. 16b	10
4.14	Art. 20	11
4.15	Anhang	11

1 Gegenstand der Vernehmlassung

Das Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) wurde revidiert, wobei der Auslöser der Revisionsarbeiten eine Motion¹ der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats war. Das totalrevidierte Gesetz wurde am 15. Juni 2018 von den eidgenössischen Räten verabschiedet.

Infolge der Änderungen auf Gesetzesstufe wird nun auch das Verordnungsrecht angepasst. Folgende Verordnungen sind betroffen:

- Verordnung vom 14. Februar 2007² über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV)
- Verordnung des EDI vom 14. Februar 2007³ über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV-EDI)
- Verordnung 14. Februar 2007⁴ über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (VDZV).

Während die GUMV und die GUMV-EDI in der Verantwortung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) bzw. des Bundesamts für Gesundheit (BAG) liegen, sind das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bzw. das Bundesamt für Polizei (fedpol) zuständig für die VDZV.

Die VDZV erfährt eine Teilrevision. Zentrale Neuerungen im Vorentwurf des Bundesrates sind:

- Festlegung, dass das Abstammungsverhältnis «nach dem Stand der Wissenschaft und Technik» ermittelt werden muss.
- Konkretisierung der Regelung betreffend den Schutz von Proben und genetischen Daten.
- Erweiterte Regelung der Verpflichtung zur Durchführung von Ringversuchen.
- Regelung der Voraussetzungen, nach denen ein Laboratorium, wenn es selbst nicht über das nötige Fachwissen für eine bestimmte molekulargenetische Untersuchung verfügt, einen Unterauftrag für eine solche Analyse an ein nicht anerkanntes Laboratorium in der Schweiz oder an ein anderes Laboratorium im Ausland vergeben darf.
- Festlegung der einzelnen Gebührenansätze für Verfügungen im Zusammenhang mit einer Laboranerkennung sowie für Aufsichtstätigkeiten von fedpol.

2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Das EDI hat im Einvernehmen mit dem EJPD zum Entwurf der GUMV und zum Entwurf der VDZV vom 19. Mai 2020 bis am 9. Oktober 2020 eine Vernehmlassung nach Artikel 3 Absatz 2 Vernehmlassungsgesetz⁵ durchgeführt. Vorliegend wird das Vernehmlassungsergebnis zur VDZV dargestellt. Das Vernehmlassungsergebnis zur totalrevidierten GUMV ist Gegenstand eines separaten Berichts, erstellt vom EDI.

Explizit zur Änderung der VDZV Stellung genommen haben 25 Vernehmlassungsteilnehmer und –teilnehmerinnen:

¹ Motion 11.4037 Änderung des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen

² SR 810.122.1

³ SR 810.122.122

⁴ SR 810.122.2

⁵ SR 172.061

- Kantone: 9 (AG, AR, BE, BL, BS, GL, VD, VS, ZH)
- Parteien: 1 (SPS)
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Wirtschaft: 0
- Weitere interessierte Vereinigungen und Institutionen: 14 (CURLM, GUMEK, FRC, IRM BE, IRM-UZH, KiWu, Microsynth, pharmaSuisse, SAV/FSA, SGRM, SMVS, swissuniversities, UniBE-Med, UZH-IRM)
- Private: 1 (AM)

Ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme zum VE-VDZV: 4 (SG, SH, GDK, Insel)

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Der Bericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder mit Zurückhaltung aufgenommen und ob Änderungsvorschläge eingebracht worden sind. Bei Vernehmlassungsteilnehmenden (nachfolgend: Teilnehmende), die lediglich zu einzelnen Bestimmungen des VE-VDZV Stellung genommen haben, wird davon ausgegangen, dass sie den Vorentwurf generell akzeptieren und ihre Kritik oder Anpassungswünsche sich nur auf die diejenigen Bestimmungen beziehen, die ausdrücklich Gegenstand der Vernehmlassungsstellungnahme sind. Zu den detaillierten Begründungen der Teilnehmenden wird auf deren Originalstellungnahme verwiesen⁶.

3 Allgemeine Beurteilung

Alle 25 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer, die zum Vorentwurf der VDZV Stellung genommen haben, stehen dieser Teilrevision grundsätzlich positiv gegenüber – eine grundsätzliche Ablehnung lässt sich keiner der Stellungnahmen entnehmen. Ihre ausdrückliche Zustimmung halten die folgenden acht Teilnehmer und Teilnehmerinnen fest:

AG, AR, BE stimmen den vorgesehenen Verordnungsanpassungen generell zu.

Die **SP Schweiz** unterstützt die vorgeschlagene Revision der VDZV vollumfänglich als sinnvolle und praxistaugliche Regelung der Anerkennung und Aufsicht über die Laboratorien, die DNA-Profile zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung erstellen.

IRM-UZH, UZH-IRM, SGRM und swissuniversities begrüßen die Anpassungen in der VDZV, insbesondere die Präzisierungen zu den Mindestanforderungen für die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses mittels DNA-Gutachtens.

Allgemeine Bemerkungen machen zudem folgende Teilnehmende:

VD, CURML erachten die Anpassungen als gering. Hauptsächlich seien die forensischen, nicht die medizinischen Bereiche betroffen.

KiWu erachtet es als wünschenswert, dass die DNA-Profile, die zur Abklärung von Abstammungsverhältnissen oder zur Identitätsprüfung zugelassen sind, definiert werden.

Zusammenfassend geben im Besonderen folgende Themen zu Bemerkungen und Anpassungswünschen der Teilnehmenden Anlass (*für detaillierte Angaben wird auf die Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln unter nachfolgender Ziff. 4 sowie auf die Originalstellungnahmen verwiesen*):

⁶ Abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EDI > Totalrevision der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen einschliesslich der Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und Verwaltungsbereich

Mindestanforderungen an Abstammungsgutachten, insbesondere betreffend biostatistischer Beurteilung (Art. 12 Abs. 1 VE-VDZV)

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer beantragen, direkt in der Verordnung auf die «Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom 7. Juni 2019 für die Durchführung von genetischen Abstammungsuntersuchungen» zu verweisen oder aber die Mindestanforderungen an die untersuchten Loci sowie auf die biostatistische Berechnung direkt in der Verordnung und/oder in einem neuen Anhang zur Verordnung aufzunehmen.

Gesetzliche Regelung der Abstammungsabklärung zu bestimmten komplexen Themen (Art. 12 Abs. 3 VE-VDZV)

Die Laboratorien würden zunehmend mit Abstammungsbegutachtungen zu Familienkonstellationen konfrontiert, die durch die heutige Fortpflanzungsmedizin im In- und Ausland ermöglicht werden. In diesen Bereich würden zum Beispiel die Leihmutterschaft, die Eizellen- und Embryonenspende fallen oder auch Abklärungen von möglichen Verwechslungen bei den durchgeführten fortpflanzungsmedizinischen Verfahren. Obwohl die Verfahren in der Schweiz zum Teil verboten sind, würden doch bereits zahlreiche Kinder in der Schweiz leben, die aus entsprechenden im Ausland durchgeführten Verfahren stammen. Es sei wünschenswert, dass die Bedingungen für Abstammungsabklärungen in solchen Fällen künftig explizit gesetzlich geregelt sind.

Abstammungsabklärungen mit verstorbenen Personen (Art. 12b VE-VDZV)

Artikel 12b VE-VDZV wirft verschiedene Fragen auf, die zu präzisieren sind. Unklar sei etwa, wer verantwortlich sei für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine DNA-Analyse erfüllt sind, und welchen Aufwand ein Labor betreiben müsse, um allfällige Angehörige zu erreichen. Ebenso wenig sei geregelt, ab welchem Alter Angehörige entscheidbefugt sind und ob die Einwilligung schriftlich zu erfolgen habe. Verschiedene Teilnehmende schlagen die Einführung einer Kaskadenordnung i.S.v. Artikel 378 ZGB oder Artikel 5 Absatz 2 der Transplantationsverordnung (TPV)⁷ vor.

Aufbewahrung von Proben bei ausserbehördlichen Verfahren (vgl. Art. 16a VE-VDZV)

Es wird von mehreren Teilnehmenden festgehalten, die betroffenen Personen müssten über die Aufbewahrungsdauer von Proben und Akten informiert sein, und es sei der Vernichtungszeitpunkt zu präzisieren.

Regelung der Datensicherheit (vgl. Art. 16b VE-VDZV)

Die Regelung der Datensicherheit sei ungenügend. Die einzelnen technischen und organisatorischen Massnahmen seien zu präzisieren. Eine Vermischung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes mit dem Grundsatz der Datensicherheit sei nach Möglichkeit zu vermeiden.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der VE-VDZV

4.1 Art. 4 (geltende VDZV)

Absatz 2

Art. 4 Abs. 2 der geltenden VDZV verweist auf die «massgebende europäische Norm», die im Anhang festgelegt ist. Gemäss Erläuterungen (S. 8) soll auf die schweizerische Norm verwiesen werden. **ZH** beantragt, dies sei in Art. 4 Abs. 2 entsprechend umzusetzen und schlägt eine entsprechende Formulierung vor («Die für die Akkreditierung nach Absatz 1 Buchstabe a massgebende schweizerische Norm ist im Anhang festgelegt»).

⁷ SR 810.211

4.2 Art. 7

Absatz 2 Bst. c und 4

BS begrüsst die Anpassungen. **BL** kann die Streichung der spezialgesetzlichen Bestimmung der Begutachtung durch den EDÖB nachvollziehen. Es wird aber angeregt, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass sich eine Konsultation des EDÖB zukünftig durch die Bestimmungen im revidierten Datenschutzgesetz ergeben könne. Für **swissuniversities** ist unklar, weshalb der Absatz 4 gestrichen wurde.

4.3 Art. 9

Absatz 2

BS und **SGRM** erachten den Begriff «umgehend» als zu unklar und beantragen die Verwendung des Begriffes «quartalsweise».

Absatz 3

BS begrüsst die Anpassungen. **swissuniversities** äussert, der Begriff «erreur» (Fehler) stifte in der französischen Fassung Verwirrung und schlägt stattdessen die Verwendung des Begriffes «dé-fauts» (Mängel) vor.

4.4 Art. 10

Absatz 1

BS, SGRM, UniBE-Med, IRM BE beantragen folgende Ergänzung des Textes: «Verfügt das Laboratorium nicht über das nötige Fachwissen und/oder über die nötige technische/technologische Einrichtung/Infrastruktur (...).»

Absatz 2

Privat (AM) wünscht die Ergänzung eines Buchstaben d mit dem Wortlaut: «Die Daten, ohne Ausnahme, ausschliesslich zur Lieferung der Resultate an die Inland Entität anwendet, anschliessend innert einem Tag definitiv löscht.»

4.5 Art. 11

Absatz 1

Aus Sicht **BS** ist zumindest in den Erläuterungen zu erwähnen, wofür diese Daten erhoben sowie, ob und wie sie publiziert werden. **GUMEK, SGRM, IRM-UZH, swissuniversities, UZH-IRM** verweisen darauf, die durch fedpol erhobenen Zahlen seien von öffentlichem Interesse und schlagen die Formulierung eines Absatzes 3 vor, wonach fedpol – ausgehend von den gemäss Absatz 1 gemeldeten Zahlen der Laboratorien – jährlich eine Zusammenstellung der erstellten Abstammungsdaten veröffentlicht. **GUMEK** schlägt zudem vor, auch die zeitliche Entwicklung der Daten aufzuzeigen.

4.6 Art. 12

Absatz 1

BS, IRM BE, UniBE-Med, halten fest, im erläuternden Bericht zum VE-VDZV werde bezüglich der Analysemethoden und der Aussagekraft der abzuklärenden familiären Konstellationen auf die «Richtlinien zur Durchführung von genetischen Abstammungsuntersuchungen» der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin **SGRM** hingewiesen. Im letzten Abschnitt der Erläuterungen zum Artikel 12 seien die Angaben zu den Richtlinien widersprüchlich und zu streichen. Weiterführende Erläuterungen würden sich erübrigen, da alle Empfehlungen den Richtlinien zu entnehmen seien. **SGRM** weist darauf hin, es sei nicht sinnvoll, einen Wahrscheinlichkeitswert - wie er im erläuternden Bericht aufgeführt ist - festzusetzen und spricht sich dafür aus, für die heute standardmässig durchgeführten STR-basierten Analysen Mindestanforderungen festzulegen (21 STR-Loci: diejenigen 16 Loci, welche bereits für die Eidg. DNA-Datenbank erforderlich sind, und 5 weitere, welche ebenfalls bereits standardmässig verwendet werden). **BS** und **SGRM** schlagen

folgende Formulierung vor: «Das Abstammungsverhältnis muss nach aktuellem wie auch allgemein anerkanntem Stand von Wissenschaft und Technik ermittelt werden.» **GUMEK** erachtet die Richtlinien der **SGRM** ebenfalls als zentral und regt an, dass diese direkt in der Verordnung - und nicht lediglich in den Erläuterungen - erwähnt werden und in einem neuen Anhang 3 ersichtlich sind (Formulierungsvorschlag: «Das Abstammungsverhältnis muss nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ermittelt werden. Das Laboratorium berücksichtigt dabei die Richtlinien nach Anhang 3»). Auch **swissuniversities**, **IRM-UZH**, **UZH-IRM** beantragen, es seien die Mindestanforderungen in Bezug auf die untersuchten Loci sowie auf die biostatistische Berechnung nicht nur in den Erläuterungen, sondern direkt in der Verordnung festzuhalten oder in einem Anhang der Verordnung. Dies, um auszuschliessen, dass Laboratorien sich weiterhin auf einen Minimalwert von 99.8% beziehen, welcher heute nicht mehr als massgeblich gelten könne.

Absatz 2

BS, **swissuniversities**, **IRM-UZH**, **UZH-IRM**, **SGRM** begrüssen die Anpassungen. Die Untersuchung der Kindesmutter erhöhe nicht nur die Aussagekraft der Begutachtung und schütze vor möglicher Fehlbegutachtung, sondern helfe zusätzlich die Identität des untersuchten Kindes sicher festzustellen.

GUMEK empfiehlt, nicht nur in Bezug auf den Vater, sondern auch in Bezug auf die Mutter das Adjektiv «mutmasslich» zu verwenden.

Microsynth erachtet eine Ergänzung von «in behördlichen Verfahren» als sinnvoll.

Absatz 3

BS, **SGRM** wünschen folgende Textanpassung: «...des Kindes des fraglichen/abzuklärenden Elternteils.» **VD** und **CURML** unterbreiten folgenden Formulierungsvorschlag : «In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Probe von einem der Elternteile zu erhalten, oder wenn das Kind mündig und urteilsfähig ist, kann die Abstammung auf der Grundlage des Vergleichs des DNA-Profiles des Kindes mit demjenigen der Mutter oder des mutmasslichen Vaters untersucht werden».

GUMEK, **swissuniversities**, **IRM-UZH**, **UZH-IRM** empfehlen, nicht nur in Bezug auf den Vater, sondern auch in Bezug auf die Mutter das Adjektiv «mutmasslich» zu verwenden. Im Einzelfall könne es sein, dass nur das Abstammungsverhältnis zur mutmasslichen biologischen Mutter zu klären sei (bspw. Migrationsfälle, Familiennachzug, Anerkennung von im Ausland geborenen Kindern oder um Verwechslungen bei Kindern auszuschliessen, die mittels künstlicher Befruchtung gezeugt wurden). Zudem wird von diesen Teilnehmenden eine klare gesetzliche Regelung für die Abstammungsbegutachtung gewünscht. Es gehe dabei um Konstellationen, bei denen die «legale» Mutter und ihr Kind nicht genetisch verwandt sind, wie bei der Eizellenspende, der Embryonenspende oder auch der Leihmutterchaft mit fremder Eizelle. Es sei beispielsweise zu regeln, ob betroffene Personen solche Abstammungsabklärungen privat bei den Laboratorien in Auftrag geben dürfen oder auch wer das Kind dabei vertritt. Für den französischen Text schlagen **GUMEK**, **SGRM** vor, «soit...soit» statt «ou» zu verwenden.

Für **VD**, **CURML**, **SGRM** fehlt die Erklärung, um welche «begründeten Einzelfälle» es sich handelt. Sie werfen die Frage auf, wer aufgrund welcher Kriterien entscheide, ob ein Einzelfall begründet ist. Sie geben auch zu bedenken, dass ein Vaterschaftstest zwischen einem erwachsenen «Kind» und einem Elternteil ohne die Zustimmung des zweiten Elternteils möglich sein müsse. Die Teilnehmenden unterbreiten Vorschläge zur Textanpassung. **UniBE-Med**, **IRM BE** erachten es als klarer, gesetzlich vorzuschreiben, dass Vaterschaftstests, unabhängig davon, ob die Mutter mitgetestet wird, zu einem Einheitspreis angeboten werden müssen. Denn neben einer Weigerung oder mangelnder Verfügbarkeit der Mutter dürften in der Regel vor allem finanzielle Gründe dafürsprechen, diese nicht mitzutesten.

Microsynth schlägt folgende Ergänzung vor: «In begründeten Einzelfällen und bei Gutachten ausserhalb von behördlichen Verfahren...». Für die Klärung der Abstammung sei von den Auftraggebern ausserhalb von behördlichen Verfahren (bspw. Privatpersonen) nicht in jedem Fall die

aussagekräftigste Antwort gefordert – eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit von 99.9% reiche den Klienten für einen Nachweis.

4.7 Art. 12a

Absatz 2

VS beantragt, in Berücksichtigung von Artikel 8 der UN-Kinderrechtskonvention auch für Säuglinge und Kleinkinder die Vorlage eines amtlichen Ausweises zu verlangen.

Absatz 6

BS, SGRM, UniBE-Med, IRM BE, Microsynth fordern, diesen Absatz um «...oder eine andere geeignete Person» zu ergänzen, sei doch Artikel 47 Absatz 3 nGUMG explizit um diese Formulierung erweitert worden (Botschaft zum GUMG vom 5. Juli 2017; BBl 2017 5716). Angesichts der einfachen Entnahme eines Wangenschleimhautabstriches sei der Arztvorbehalt nicht sachlich gerechtfertigt und verursache möglicherweise zusätzliche Kosten. **pharmaSuisse** äussert, die Identitätsprüfung und Probeentnahme könne auch in einer Apotheke erfolgen, weshalb der Text um «bzw. eine Apothekerin oder einen Apotheker» zu ergänzen sei. **VD, CURLM** weisen darauf hin, in der Praxis seien es mehrheitlich nicht Ärzte, die einen Wangenschleimhautabstrich vornehmen, weshalb dieser Absatz folgendermassen zu formulieren sei: «Wird die Probeentnahme an ein anderes Laboratorium oder an medizinisches Personal übertragen, ist das erstbefasste Laboratorium für die Instruktion des betreffenden Personals über die Identitätsprüfung sowie die Entnahme und Aufbewahrung der Probe verantwortlich.»

Privat (AM) bemerkt, die zusätzliche Massnahmen von audiovisueller Aufnahme und/oder anderen via Sensoren erzielten Dateien würden zur Verfügung stehen.

4.8 Art. 12b

BS, SGRM, IRM BE, UniBE-Med merken an, es werde im VE-VDZV nicht auf die in Artikel 48 nGUMG unter Buchstabe a aufgeführten «guten Gründe» eingegangen. Dieser Ausdruck sei zu unklar - eine Beurteilung, ob ein Grund gut genug sei, um eine Abklärung zu veranlassen, könne nicht in der Verantwortung des Labors liegen. Die Gründe müssten von den Betroffenen bzw. einem Gericht beurteilt werden. Zudem könne von einem Labor nicht geprüft werden, ob alle notwendigen Einwilligungen der Angehörigen vorliegen – das Labor könne sich nur auf die Angaben der betreffenden Person stützen. Daher sei es auch fraglich, ob eine Zustimmung über drei Generationen inkl. Ehefrau / Ehemann verhältnismässig sei. Ausserdem sei nicht klar, ob die Abklärung schriftlich zu erfolgen habe. Erwünscht sei die Einführung einer Kaskadenordnung i.S.v. Artikel 378 ZGB oder Artikel 5 Absatz 2 TPV. Alternativ sollten zumindest Grosseltern und Enkel bei der Zustimmung nur subsidiär zu den anderen Angehörigen berücksichtigt werden. Schliesslich fehle auch eine Regelung, ab welchem Alter der Wille der aufgezählten Personen zu berücksichtigen sei. Auch hier sei es wünschenswert die Regelung gemäss Artikel 5 TPV zu übernehmen, wonach bezüglich der verstorbenen Person entscheidbefugt ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist. **GUMEK, swissuniversities, IRM-UZH, UZH-IRM** beantragen eine Priorisierung, wonach (Ehe)Partner und Kinder der verstorbenen Person 1. Priorität haben, 2. Priorität Eltern und Geschwister und 3. Priorität Grosseltern und Enkel. Zudem wird angeregt, die Verordnung deutlicher zu formulieren; es sei unklar, ob es sich um eine kumulative Liste oder um drei Optionen zur Auswahl handle. Diese Organisationen verweisen im Weiteren darauf, dass die Einwilligung aller Angehörigen nicht durch das Labor geprüft werden könne. Es wird angeregt, in der Verordnung oder entsprechenden Merkblättern von fedpol anzugeben, welchen Aufwand ein Labor betreiben muss, um allfällige Familienangehörige zu erreichen.

4.9 Art. 12c

Absatz 1

BS, SGRM, Privat (AM) schlagen eine neue Formulierung vor: «Kann die Zustimmung der nächsten Angehörigen einer verstorbenen Person aus zeitlichen Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann das zuständige Gericht eine Probeentnahme von der Person anordnen.» Analog schlagen **IRM BE, UniBE-Med** vor: «...so kann das Gericht veranlassen, dass von der Person eine Probe zu entnehmen ist.»

IRM-UZH, UZH-IRM begrüßen die Möglichkeit der vorsorglichen Probeentnahme bei besonderer Dringlichkeit und schlagen vor, eine Liste der zuständigen Behörden, die eine solche Verfügung erlassen können bspw. auf der Homepage von fedpol zu führen. Die Betroffene wüssten in der Regel nicht, an welche Behörde sie sich wenden können.

SGRM merkt auch in Bezug auf diese Bestimmung an, erwünscht sei die Einführung einer Kas-kadenordnung i.S.v. Artikel 378 ZGB oder Artikel 5 Absatz 2 TPV.

Privat (AM) hält fest, die erforderlichen Bemühungen, die Angehörigen zu erreichen und Einsicht in die Patientenverfügung zu nehmen, seien noch genau zu definieren und macht einen Textvor-schlag.

Absatz 2

GUMEK, UZH-IRM, swissuniversities begrüßen, dass eine Probe sichergestellt werden kann, bis die Zustimmung der nächsten Angehörigen erfolgt ist oder das Gericht über die Zulässigkeit der Erstellung des DNA-Profiles entschieden hat. Leider werde in der VDZV das zuständige Ge-richt nicht genannt. Die Erfahrung zeige, dass die Betroffenen wie auch das Laboratorium nicht wissen würden, an welche Instanz sie sich wenden können, um eine vorsorgliche Probeentnahme bei der verstorbenen Person vor der Beerdigung oder Kremierung vornehmen zu lassen. Diese Teilnehmenden schlagen vor, eine Liste der zuständigen Behörden, die eine solche Verfügung erlassen können, z.B. auf der Homepage von fedpol aufzuführen.

Privat (AM) unterbreitet folgenden Textvorschlag: «Wenn eine Probe Art. 12c Abs. 1 entspre-chend entnommen wurde, stellt es die Probe sicher, beugt jede Anwendung ausserhalb vom An-ordnungszweck vor, inklusive jede anonymisierte oder aggregierte Anwendung, und vernichtet die Probe innert einer Woche nachdem die Anwendung erfüllt oder aufgehoben wurde.»

Absatz 3

Privat (AM) unterbreitet einen Textvorschlag für einen Absatz 3: «Wenn eine Probe entnommen wurde, obwohl die in Art. 12c Abs. 1 formulierte Voraussetzung zum Zeitpunkt der Entnahme nicht erfüllt war, stellt es die Probe sicher bis zur Vernichtung, beugt jede Anwendung vor, ver-nichtet es diese innert einem Tag nach Feststellung dieser Tatsache und dokumentiert den Vor-fall.»

4.10 Art. 13

BS begrüsst die Anpassung.

4.11 Art. 15 (geltende VDZV)

Aus Sicht von **UniBE-Med, IRM BE** sollte die Aufzählung in Artikel 15 der geltenden Fassung der VDZV aus datenschutzrechtlichen Gründen auch eine Vorschrift enthalten, nach der die betroffe-nen Personen über die Aufbewahrung der Proben nach Artikel 16a und über die Aufbewahrungs-dauer der Akten informiert werden müssen. Das nGUMG sieht in Artikel 6 Buchstabe c eine sol-

che Informationspflicht bereits vor, allerdings ist diese Bestimmung für die Abstammungsuntersuchungen nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 3 nGUMG), was in Bezug auf die Angabe der Aufbewahrungsdauer nicht einleuchtet. Diese Unstimmigkeit sei in der VDZV zu korrigieren.

4.12 Art. 16a

BS, SGRM, UZH-IRM, swissuniversities, Microsynth, UniBe-Med, IRM BE halten fest, die betroffenen Personen müssten über die Aufbewahrungsdauer von Proben und von Akten informiert sein. Eine Präzisierung des Vernichtungszeitpunktes sei zudem notwendig. BS und SGRM erachten die Angabe eines Zeitintervalls als sinnvoll (z. B. frühestens nach 2 Monaten, spätestens nach 4 Monaten) und unterbreiten folgenden Formulierungsvorschlag: «Im Falle eines ausserbehördlichen Verfahrens vernichtet das Laboratorium die Probe frühestens nach 3 Monaten, spätestens nach einem Jahr nach dem Versand des Gutachtens an den Auftraggeber, sofern dieser keine längere Aufbewahrungsdauer wünscht.» UZH-IRM, swissuniversities, Microsynth unterbreiten einen anderen Formulierungsvorschlag: «Im Falle eines ausserbehördlichen Verfahrens vernichtet das Laboratorium die Proben drei Monate nach Versanddatum des Gutachtens an den Auftraggeber, sofern dieser keine längere Aufbewahrungsfrist wünscht.»

4.13 Art. 16b

Absatz 2

GL beantragt betreffend Buchstabe a die Aufnahme einer genaueren Aufzählung der einzelnen Massnahmen mittels Hinzufügung weiterer Buchstaben zur bestehenden Aufzählung (insbesondere zu nennen seien: Zugangskontrollen, Zugriffs- bzw. Berechtigungskontrollen, Benutzerkontrollen, Bearbeitungskontrollen, Eingabekontrollen, Datenträgerkontrollen, Empfängeridentifikation, Transportkontrollen, Kontinuitätskontrollen, Generationenfolgekontrollen). Weiter merkt GL betreffend Buchstabe d an, es sei nicht einzusehen, warum die Pseudonymisierung auf die Übermittlung in Länder mit fehlendem angemessenen Datenschutzniveau beschränkt werden sollte (Änderungsantrag: Bst. d: die Pseudonymisierung genetischer Daten, wenn sie ins Ausland übermittelt werden).

BS, UZH-IRM, swissuniversities erachten eine Pseudonymisierung eines Abstammungsgutachtens, das ins Ausland verschickt wird, als nicht realisierbar. Zudem könne von den Laboratorien nicht verlangt werden, dass sie die jeweilige Gesetzgebung zum Datenschutz von genetischen Daten in sämtlichen Ländern kennen.

SMVS beantragt eine Anpassung des Buchstaben d, indem die Pseudonymisierung durch die Anonymisierung der Daten ersetzt wird.

FRC begrüsst die technischen und organisatorischen Massnahmen, betont aber, die Pseudonymisierung genetischer Daten würde in der Praxis einen geringen Schutz darstellen.

SAV/FSA hält fest, Anwältinnen und Anwälte würden in Zukunft zunehmend mit genetischen Informationen arbeiten und daraus Ergebnisse ableiten, die sie in Verfahren und anderen Aufgaben für ihre Klientschaften verwenden müssten. Da die betreffenden Angaben meist Beweiswert hätten, müssten sie den bearbeitenden Rechtsvertretern – unter den verordnungsmässigen Schutzvorkehrungen – im Einzelfall einsehbar sein. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a GUMV und Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe a VDZV schliessen zwar die Personengruppe der Anwältinnen und Anwälte als Zugriffsberechtigte nicht aus, indes nenne der erläuternde Bericht zur GUMV namentlich Spitäler sowie deren externe (IT-)Dienstleister. Der SAV beantragt eine Nennung der Anwältinnen und Anwälte als Zugriffsberechtigte gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a GUMV und Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe a VDZV im Vernehmlassungsbericht.

Absatz 4

GL beantragt, der Mindestinhalt des Konzepts sei analog Artikel 22 und 50 i.V.m. Anhang 3 GUMV insbesondere im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 2 Bst. c VDZV näher zu umschreiben.

4.14 Art. 20

SMVS erachtet es als unnötig, die Gebühren in der Verordnung zu beziffern; es sei legitim, die Gebühren im Zuge der Zeit anzupassen, ohne dafür jeweils eine Anpassung der Verordnung vornehmen zu müssen.

4.15 Anhang

ZH schlägt vor, auf die jeweils geltende Version der schweizerischen Norm für die Akkreditierung von Laboratorien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zu verweisen, ohne die Version mit Datum anzugeben.

Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Vernehmlassungsantwort eingereicht haben

(unter Angabe der im Text verwendeten Abkürzungen)

KANTONE

AG	Regierungsrat Aargau
AR	Standeskommission Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
GL	Regierungsrat Glarus
SG	Regierungsrat Sankt Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
VD	Regierungsrat Waadt
VS	Regierungsrat Wallis
ZH	Regierungsrat Zürich

IN DER BUNDESVERSAMMLUNG VERTRETENE POLITISCHE PARTEIEN

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
----	--

ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

CURML	Centre universitaire romand de médecine légale
FRC	Fédération romande des consommateurs
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren
GUMEK	Eidg. Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen
Insel	Inselspital Universitätsspital Bern
IRM BE	Universität Bern, Institut für Rechtsmedizin
IRM-UZH	Universität Zürich, Institut für Rechtsmedizin
KiWu	Betroffenen-Netzwerk Kinderwunsch
Microsynth	Microsynth AG
pharmaSuisse	Schweizerischer Apotherverband
SAV/FSA	Schweizerischer Anwaltsverband
SGRM	Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin
SMVS	Walliser Ärztegesellschaft
swissuniversities	swissuniversities
UniBE-Med	Universität Bern, Medizinische Fakultät
UZH-IRM	Institut für Rechtsmedizin Zürich, Abteilung Forensische Genetik

PRIVATE

Privat (AM)	Alève Mine
-------------	------------